

Inhalt

1. Ausgangslage.....	5
2. Rechtliche Grundlagen und Ausführungshinweise	12
2.1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).....	12
2.2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NW) vom 12.12.2018	14
2.3 Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013	14
2.4 Aufsichtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommunen, Erlass vom 14.05.2021	15
2.5 Grundsätzliche Planungsgrundlagen für ein Haushaltssicherungskonzept	15
3. Ergebnisplanung	17
3.1 Mittelfristige Ergebnisplanung	17
3.2 Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW).....	19
3.3 Ergebnisplanung im 10-Jahres-Zeitraum bis 2035	20
4. Maßnahmen zur Haushaltssicherung.....	27
5. Anlage A – Maßnahmen, die in der Haushaltsplanung bereits eingearbeitet sind	28
6. Anlage B – Maßnahmenvorschläge, die noch nicht in die Haushaltsplanung eingearbeitet sind	32
7. Anlage C – Weitere freiwillige Leistungen	34

1. Ausgangslage

Die Stadt Velbert hat seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um der Unterfinanzierung kommunaler pflichtiger Aufgaben wirksam entgegenzuwirken. Zuletzt war die Stadt Velbert in den Jahren 2012 – 2021 Teilnehmerin am Stärkungspakt NRW, nachdem sie in den Jahren zuvor bereits nur über pflichtige Haushaltssicherungskonzepte in der Lage war, genehmigungsfähige Haushalte aufzustellen.

Mit Verfügung vom 12.08.2021 attestierte die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsicht der Stärkungspaktkommunen der Stadt Velbert, dass diese auf dem langen Weg der Haushaltssanierung in den Jahren des Stärkungspakts mit viel Engagement und Anstrengung in Politik, Bürgerschaft und Verwaltung sehr gute Konsolidierungserfolge erzielt hat und zu Recht positiv auf das von ihr Erreichte zurückblicken kann.

Bereits ab 2020 wurde die Entwicklung der zentralen Finanzpositionen allerdings schon wieder durch pandemiebedingte Einbrüche im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben sowie der Schlüsselzuweisungen negativ geprägt. Hinzu kamen deutliche Mehraufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, u.a. im Zusammenhang mit hohen Hygieneanforderungen.

Um den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, hat die Landesregierung NRW am 29.10.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erlassen. Das Gesetz sah **verpflichtend** vor, den pandemiebedingten Belastungen einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe entgegenzustellen, sodass eine Neutralisierung der entsprechenden Belastungen in der Ergebnisrechnung erfolgen konnte. Nur durch diese Bilanzierungshilfe wurde vermieden, dass die Ergebnisrechnungen bereits ab 2020 mit einem negativen Saldo abgeschlossen haben.

Hinzu kamen ab 2022 weitere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine infolge des von Russland geführten Angriffskrieges. Darüber hinaus hat dieser militärische Konflikt zu einem rasanten Anstieg der Inflation geführt, mit deutlichen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen - insbesondere im Energiesektor - sowie überproportionalen Tarifabschlüssen und Zinssteigerungen. Diese finanziellen Belastungen wurden ebenfalls nicht durch tatsächliche und nachhaltige finanzielle Unterstützungen des Bundes und des Landes aufgefangen. Vielmehr wurden durch eine Ergänzung des NKF-CIG (NKF-CUIG) die Kommunen verpflichtet, auch diese Belastungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu isolieren und mit Hilfe der Bilanzierungshilfe zu neutralisieren. Bis zum Ende des Jahres 2023 haben sich zu isolierende Belastungen im Zusammenhang mit den Krisensituationen in Höhe von insgesamt rd. 42,4 Mio. € angesammelt, die nach den gesetzlichen Regelungen ab 2026 über längstens 50 Jahre abzuschreiben sind. Dies führt für den städtischen Haushalt zu jährlichen Mehrbelastungen von rd. 0,85 Mio. €, die ab 2026 zusätzlich zu erwirtschaften sind.

Trotzdem gelang es bereits mit dem Jahresabschluss 2023 wieder, nach 2019 auch jenseits der bilanziellen Isolierung einen realen Jahresüberschuss zu erzielen.

Im Jahr 2024 war die Stadt Velbert dann nur noch eine von zwei Städten im Kreis Mettmann mit einem realen Jahresüberschuss von 1,6 Mio. €. Alle anderen Städte des Kreises wiesen – mit Ausnahme der Stadt Heiligenhaus – bereits in 2024 mehr oder weniger hohe Defizite in ihren Jahresabschlüssen aus:

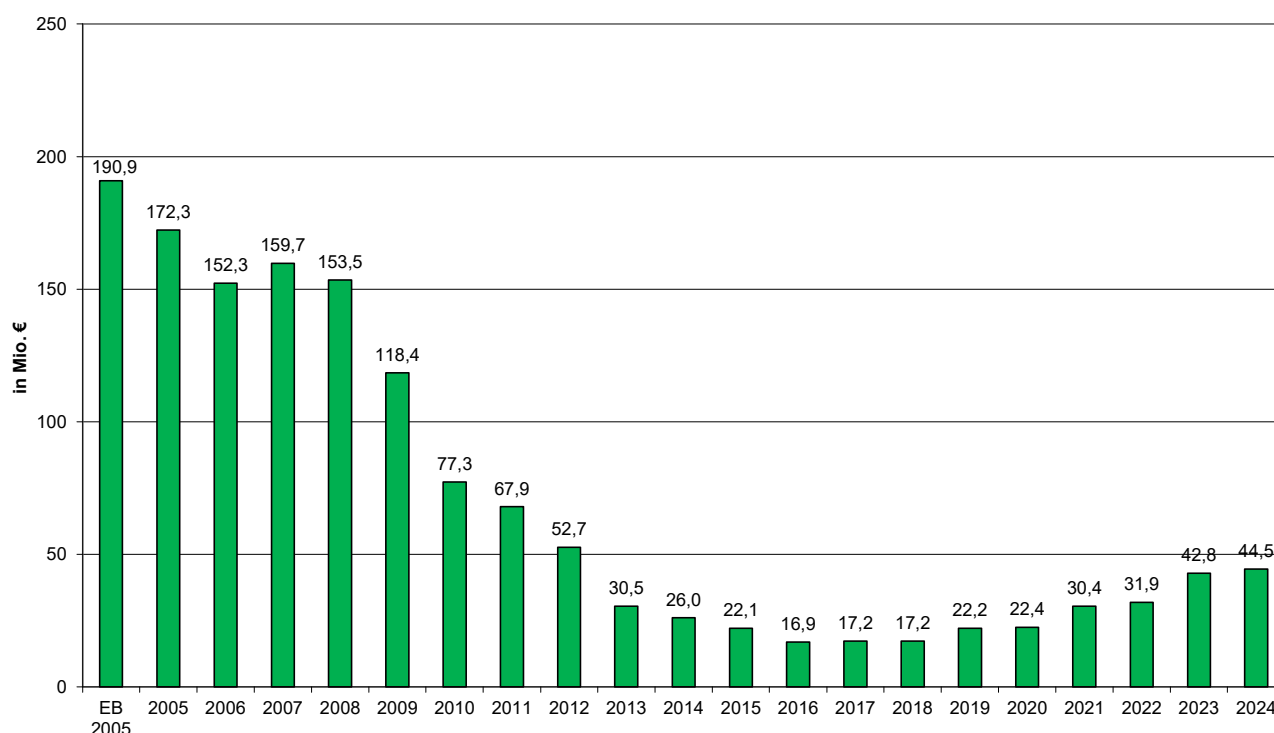
Erkrath:	- 7,7 Mio. €
Haan:	- 7,2 Mio. €
Hilden:	- 10,3 Mio. €
Langenfeld:	- 6,1 Mio. €
Mettmann:	- 8,2 Mio. €
Monheim:	- 81,6 Mio. €
Ratingen:	- 0,1 Mio. €
Wülfrath:	- 0,8 Mio. €

Heiligenhaus: + 0,9 Mio. €
Velbert: + 1,6 Mio. €

Der Stadt Velbert ist es somit seit 2017 durchgehend gelungen, formal positive Jahresabschlüsse zu erwirtschaften (in den Jahren 2020 – 2022 unter Verwendung der bilanziellen Isolierung) und ihr Eigenkapital nach dem Tiefstand 2016 (rd. 16,9 Mio. €) wieder auf eine Größenordnung von rd. 44,5 Mio. € mit dem Jahresabschluss 2024 anzuheben.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Velbert seit Einführung des NKF im Jahr 2005:

Eigenkapital zum 31.12. gemäß Jahresabschlüsse nach aktuellem Stand



Diese Entwicklung wird bereits mit dem Jahresabschluss 2025 ein abruptes Ende finden, indem erstmals seit 2016 wieder ein Jahresdefizit zu verzeichnen und ein massiver Eigenkapitalverzehr auszuweisen sein wird. Die Stadt Velbert schlägt damit leider ebenfalls den Weg ein, den die übrigen kreisangehörigen Städte bereits in 2024 gehen mussten (s vorherige Aufstellung).

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 zeigt sich, dass auch in den Jahren mittelfristigen Finanzplanung jeweils zweistellige Millionendefizite anfallen werden.

Die Gründe hierfür sind vielfältig und liegen maßgeblich nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Velbert.

Nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes zum Jahresende 2021 muss die Stadt Velbert somit ab 2026 erneut ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 76 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) aufstellen.

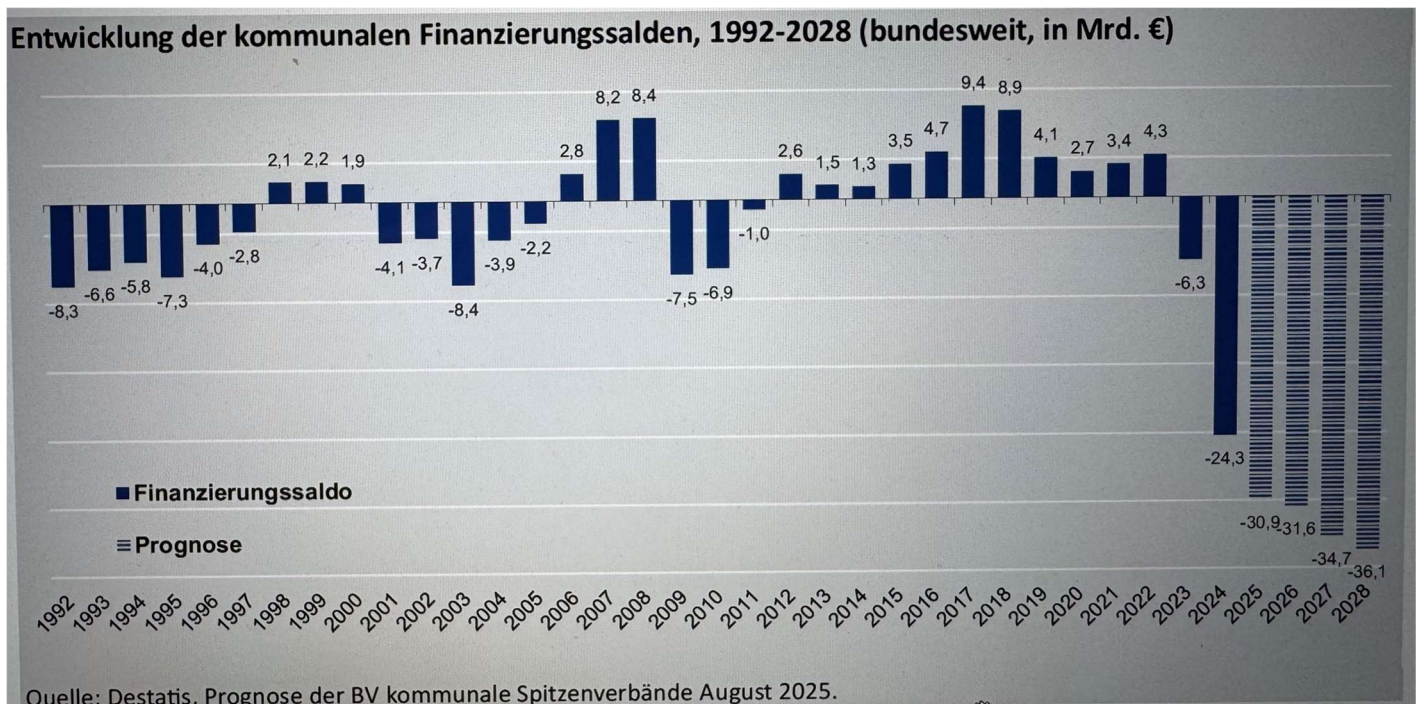
Grund dafür ist der planerische Verzehr des Eigenkapitals bzw. der allgemeinen Rücklage der Stadt Velbert auf Grundlage der Haushaltsplanung 2026 ff. Selbst unter Berücksichtigung der in 2026 erfolgten Eigenkapitalverstärkung infolge der Altschuldenentlastung und Nutzung der haushaltsrechtlichen Optionen des sog. globalen Minderaufwands, tritt rechnerisch eine HSK-Pflicht ein. Von dem Instrument des Verlustausgleichs wird hingegen – wie bisher auch – in Anbetracht der langfristig defizitären Lage kein Gebrauch gemacht.

Gesetzliches Ziel des HSKs ist die Sicherung oder Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das HSK ist Pflichtbestandteil des Haushaltsplans.

Ausgangslage der Kommunalhaushalte

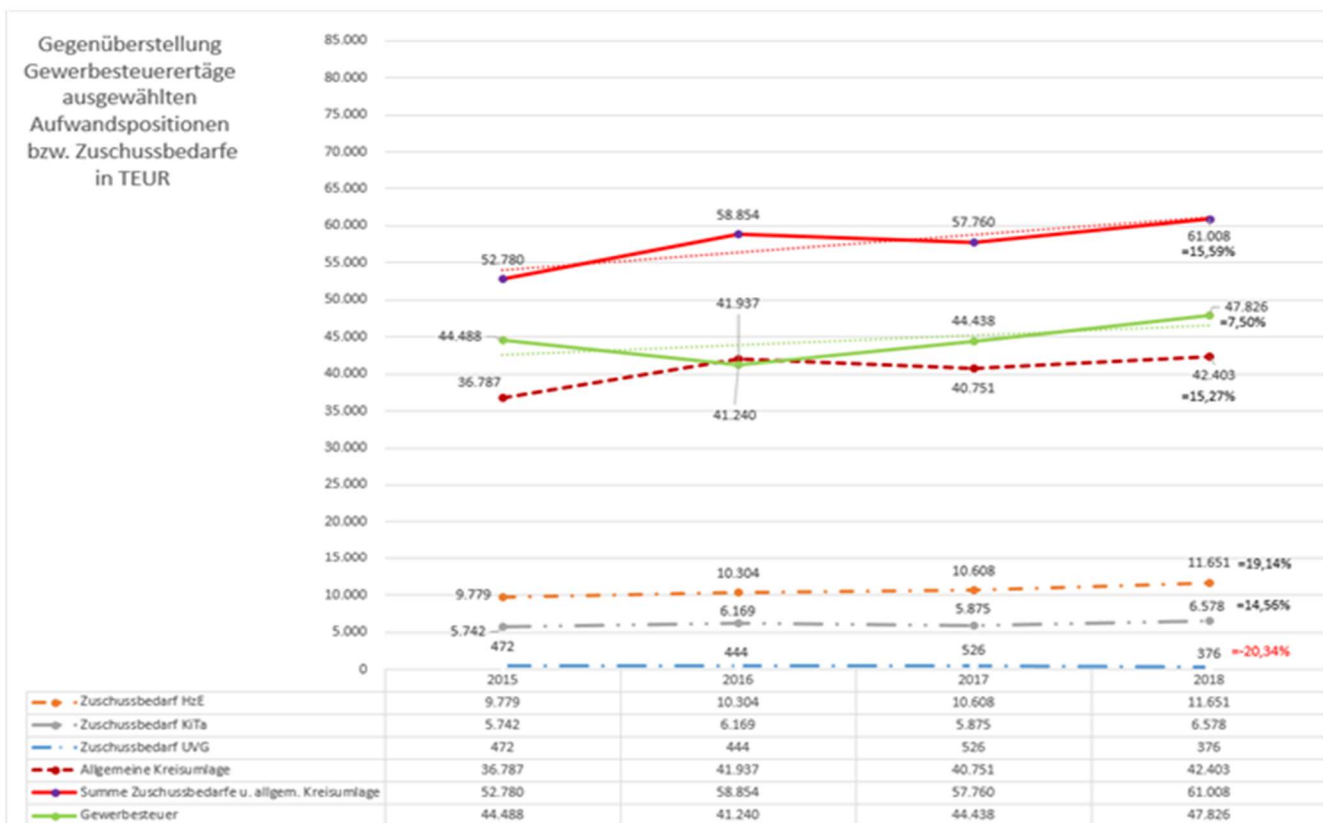
Bis einschließlich 2023 war die Lage der kommunalen Haushalte uneinheitlich. Während sich eine Reihe von Kommunen trotz staatlicher Hilfsprogramme wie z.B. des Stärkungspaktgesetzes schwer tat, dem Haushaltsausgleich näher zu kommen, gab es durchaus auch Mut machende Entwicklungen. Vor allem durch gute Steuerjahre, bis dahin noch (vergleichsweise) moderate Aufwandssteigerungen und die erhöhten Zuweisungen des Landes konnten die Kommunen beispielsweise ihre Kassenkredite um 7 Mrd. Euro auf zwischenzeitlich 20,9 Mrd. Euro zurückführen. Gleichzeitig stiegen die kommunalen Investitionen seit 2017 jährlich an und erreichten 2023 einen Spitzenwert von über 10 Mrd. Euro für Investitionen in Schulen, kommunale Kindertageseinrichtungen, Klimaschutz und Klimaanpassung, Gebäudesanierung, Straßen, Wege, Plätze und vieles mehr.

Von dieser in vielen Kommunen noch akzeptablen Situation ist in den kommunalen Haushalten gegenwärtig nichts mehr zu spüren: Die Ergebnisse der bundesweiten Kassenstatistik für das Jahr 2024 zeichnen ein erschreckendes Bild: Der negative Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene lag mit -24,3 Mrd. Euro fast dreimal so hoch wie die bisherigen Rekordwerte aus den Jahren 1992, 2003 oder in der Finanzkrise 2008/2009. Nach der Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird sich dieser Trend in den kommenden Jahren mit Defiziten deutlich über -30 Mrd. Euro ungebremst fortsetzen.



Die Ursache für die ausgeprägte Schieflage der kommunalen Haushalte ist nicht nur die stagnierende Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den zurückliegenden beiden Jahren aufgrund deutlich verschlechterter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Verantwortlich für die außergewöhnlich hohe Deckungslücke in den kommunalen Haushalten ist vor allem eine **hohe Ausgabendynamik**, welche den vorhandenen Einnahmewachst deutlich übertrifft. Die Gründe sind ebenso bekannt wie vielfältig: **Die Kommunen verzeichnen extreme Steigerungen beispielsweise bei den Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe zur Pflege, bei den Energiekosten, im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder – aufgrund hoher Tarifabschlüsse und steigender Aufgabenlast – bei den Personalkosten.**

Für Velbert macht dies ein Vergleich der Entwicklung in den Jahren von 2015 – 2018 auf der einen Seite und in den Jahren von 2019 – 2025 auf der anderen Seite deutlich:



Gegenüberstellung Gewerbesteuererträge und ausgewählte Aufwandspositionen bzw. Zuschussbedarfe 2015 - 2018

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 stiegen die maßgeblichen Zuschussbedarfe im Sozial- und Kinder-/Jugendbereich (Hilfen zur Erziehung, Kindertagesstätten, Unterhaltsvorschussgesetz) um Größenordnungen zwischen 14,5 % und 20,3 %.

Die allgemeine Kreisumlage erhöhte sich – in wesentlichen Teilen ebenfalls getrieben durch die Entwicklung der sozialaufwandsdominierten Umlage des Landschaftsverbands Rheinland – in diesem Zeitraum um rd. 15,3 %.

Erkennbar ist bereits in dieser Zeitabfolge, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer als wichtigster Ertragsposition mit der Entwicklung der Summe der Zuschussbedarfe und der allgemeinen Kreisumlage nicht Schritt gehalten hat. Stiegen die Erträge aus der Gewerbesteuer zwischen 2015 – 2018 um rd. 7,5 %, erhöhten sich im gleichen Zeitraum die vorgenannten Zuschussbedarfe und die allgemeine Kreisumlage bereits um rd. 15,6 %.

In den Jahren ab 2019 hat sich die Diskrepanz zwischen den vorgenannten Aufwendungen und der Gewerbesteuer als Haupteinnahmequelle der Städte schließlich massiv verschärft und mündet in die derzeitige katastrophale Finanzsituation der Kommunen in Gesamtdeutschland und insbesondere in NRW. So beliefen sich die bundesweiten kommunalen Sozialausgaben in 2025 auf 84,5 Mrd. €, was einem Anstieg von 11,7 % gegenüber dem Jahr 2024 entspricht. Wesentliche Gründe waren die zum 01.01.2024 gestiegenen Regelsätze der Sozialhilfe. Die Ausgaben für Sozialhilfe nach dem SGB XII stiegen um 14,8 % auf 20,2 Mrd. Euro, die Ausgaben zur Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII um 17,1 % auf 18,3 Mrd. Euro. Für Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX wurden 22,7 Mrd. Euro aufgewendet – ein Anstieg um 13,6 %. Infolge der Kostensteigerungen der Eingliederungshilfe erreicht und überschreitet die Landschaftsverbandsumlage in immer mehr Kreisen einen Anteil von 50 % an der bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Kreisumlage.

Auf Velbert heruntergebrochen ergibt sich das folgende Bild:



Gegenüberstellung Gewerbesteuererträge und ausgewählte Aufwandspositionen bzw. Zuschussbedarfe 2019 - 2025

In dem dargestellten Zeitraum weisen die ausgewählten Positionen folgende Steigerungsraten auf:

- Zuschussbedarf HzE: + 76,38 %
- Zuschussbedarf Kitas: + 82,02 %
- Zuschussbedarf UVG: + 34,24 %

Insbesondere in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und wirtschaftliche Jugendhilfe fehlt eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Land, wie die massiv gestiegenen Zuschussbedarfe in diesen Feldern deutlich machen. Mit dem durch den Bund formulierten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung durch das Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege haben sich die Zuschussbedarfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2015 – 2025 von 5,7 Mio. € auf 12,1 Mio. € mehr als verdoppelt.

Ähnliche Aufwüchse sind auch im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu verzeichnen. Hier ist in den letzten 10 Jahren, auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen, im Zuge deutlicher steigender Fallzahlen und Kosten je Einzelfall, der Zuschussbedarf um 8,3 Mio. € angewachsen. Entlastungen im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips sind hier dringend angezeigt.

Die dringlichsten Handlungsfelder (Finanzierung des Schulwesens, der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der frühkindlichen Bildung, der Flüchtlingsaufgaben) sind von den Kommunalen Spitzenverbänden bereits mehrfach angesprochen worden.

Die allgemeine Kreisumlage erhöht sich im gleichen Zeitraum um rd. 48,2 %. Würde das Jahr 2026 ebenfalls mit in die Betrachtung einfließen, läge die prozentuale Steigerung der allgemeinen Kreisumlage sogar bei **69,6 %**. Maßgeblich hierfür sind auch hier massiv steigende Sozialaufwendungen auf Ebene des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), die dazu führen, dass die über die Kreisumlage

erhobenen Beträge der kreisangehörigen Städte inzwischen zu über 50 % an den LVR weitergeleitet werden. Hinzu kommt der sogenannte „Monheim-Effekt“:

Vergleich der Umlagegrundlagen

	Umlagegrundlagen 2025 (Ist Werte)	Umlagegrundlagen 2026 (Plan Werte)		in %
Erkrath	89.353.539	97.327.956	7.974.417	8,92%
Haan	66.833.207	71.136.504	4.303.297	6,44%
Heiligenhaus	52.295.208	56.124.213	3.829.005	7,32%
Hilden	109.838.110	117.373.226	7.535.116	6,86%
Langenfeld	148.435.595	144.875.294	-3.560.301	-2,40%
Mettmann	73.036.758	78.701.357	5.664.599	7,76%
Monheim am Rhein	428.846.804	249.396.860	-179.449.944	-41,84%
Ratingen	245.919.292	291.359.561	45.440.269	18,48%
Velbert	171.608.498	184.603.757	12.995.259	7,57%
Wülfrath	40.440.316	48.541.880	8.101.564	20,03%
Gesamtsumme	1.426.607.328	1.339.440.608	-87.166.720	-6,11%

Stadt	Umlagegrundlagen 2026	%-Anteil	nominale Kreisumlage	Auswirkung auf die Städte
Erkrath	97.327.956	7,27%	33.658.319	4.618.074
Haan	71.136.504	5,31%	24.782.348	3.061.298
Heiligenhaus	56.124.213	4,19%	19.408.010	2.411.866
Hilden	117.373.226	8,76%	40.891.504	5.193.695
Langenfeld (Rhld.)	144.875.294	10,82%	50.471.882	2.229.741
Mettmann	78.701.357	5,88%	27.213.004	3.475.776
Monheim a.R.	249.396.860	18,62%	86.906.494	-52.470.370
Ratingen	291.359.561	21,75%	101.512.391	21.587.673
Velbert	184.603.757	13,78%	63.833.241	8.059.818
Wülfrath	48.541.880	3,62%	16.912.358	3.769.100
Gesamt	1.339.440.608	100,00%	465.589.550	1.936.671

Werte in €

Kreisumlageanteile in %

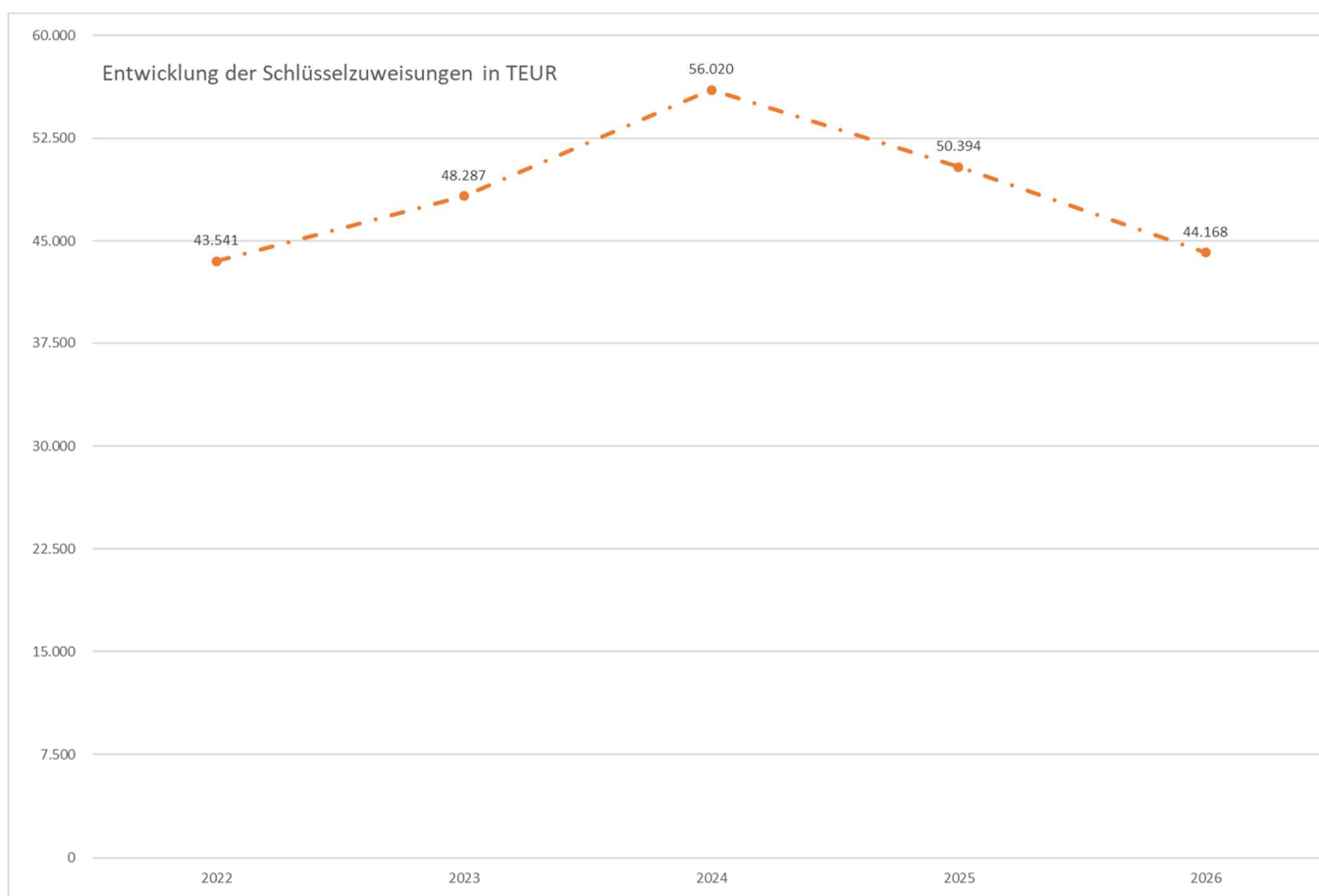
	KU Anteil in % in 2025	KU Anteil in % in 2026
KU-Anteil Erkrath	6,26	7,27
KU-Anteil Haan	4,68	5,31
KU-Anteil Heiligenhaus	3,67	4,19
KU-Anteil Hilden	7,70	8,76
KU-Anteil Langenfeld	10,40	10,82
KU-Anteil Mettmann	5,12	5,88
KU-Anteil Monheim am Rhein	30,06	18,62
KU-Anteil Ratingen	17,24	21,75
KU-Anteil Velbert	12,03	13,78
KU-Anteil Wülfrath	2,83	3,62

Insgesamt ist deutlich erkennbar, dass die Schere zwischen der Gewerbesteuer als Hauptertragsquelle und den dargestellten pflichtigen Aufwendungen immer weiter auseinandergeht. Und dies, obwohl die Steigerung bei der Gewerbesteuer zwischen 2019 – 2025 mit 17,4 % sogar deutlich höher lag als im Zeitraum von 2015 – 2018.

Diese grundsätzlich positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer kann allerdings die Steigerung bei der Summe der ausgewählten Zuschussbedarfe und der allgemeinen Kreisumlage zwischen 2019 – 2025 von in Summe 57,3 % in keiner Weise mehr auffangen.

Lag die prozentuale Steigerung der Summe der ausgewählten Zuschussbedarfe und der allgemeinen Kreisumlage gegenüber der Steigerung bei der Gewerbesteuer ungefähr doppelt so hoch, so liegt der Faktor inzwischen bei rd. 3,3.

Verstärkt wird diese Negativentwicklung durch einen erheblichen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen für die Stadt Velbert ab 2025. Während die Schlüsselzuweisungen in 2024 für Velbert noch bei 56,0 Mio. € lagen, erhielt Velbert in 2025 nur noch einen Betrag von 50,4 Mio. € und wird in 2026 mit 44,2 Mio. € einen nochmals erheblich geringeren Betrag erhalten. Innerhalb von zwei Jahren sind die Erträge aus Schlüsselzuweisungen in Velbert um rd. 11,2 Mio. € (21,16 %) gesunken. Das Volumen für Velbert des Jahres 2026 entspricht damit ungefähr dem Volumen für Velbert des Jahres 2022.



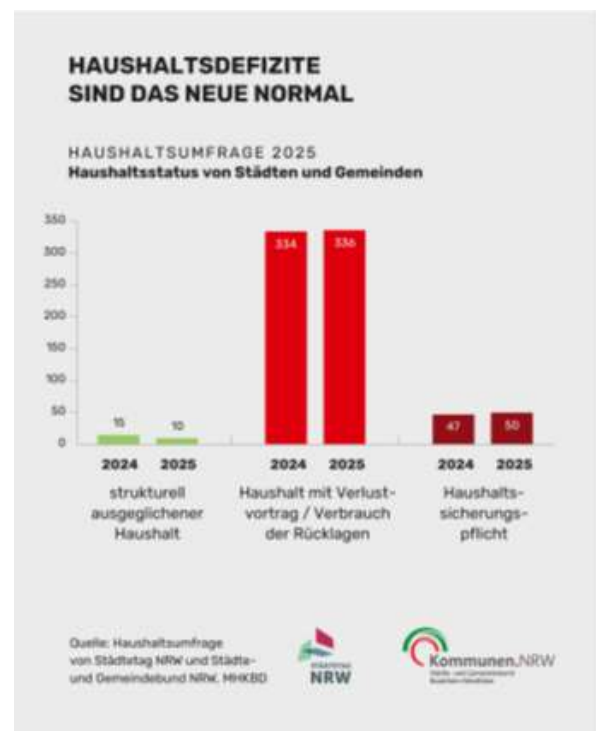
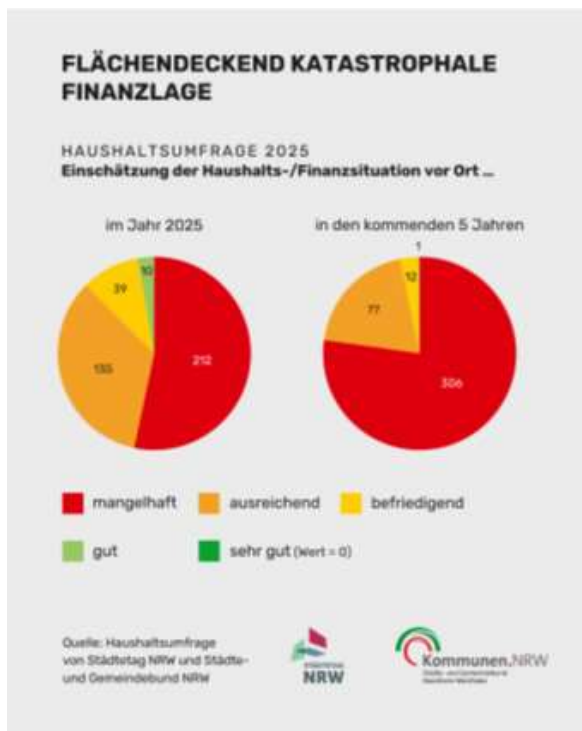
Angesicht der dramatischen Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen in Gesamtdeutschland sah sich das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2024 dazu genötigt sah, eine „Fachkonferenz Kommunalfinanzen“ einzuberufen und auf seiner Website folgende Aussage zu veröffentlichen:

„Seit dem vergangenen Jahr hat sich die kommunale Finanzlage insgesamt deutlich verschlechtert. In den kommenden Jahren werden neben der bereits anspruchsvollen Aufgabe der Finanzierung der bestehenden Infrastruktur und der Daseinsvorsorge weitere Aufgaben – vor allem im Bereich

Klimawandel – auf die Kommunen zukommen. Vielfach wird befürchtet, dass die Kommunen an ihre finanziellen Grenzen stoßen werden“.

Velbert hat somit – wie bereits mehrfach an verschiedenen Stellen dargelegt – in der Hauptsache kein Einnahmeproblem, sondern ein in wesentlichen Teilen durch externe Faktoren verursachtes Ausgabenproblem, auch wenn die seit 2023 stagnierende bzw. schrumpfene Wirtschaft sich natürlich auch deutlich negativ auf die Steuererträge auswirkt. Während in der Vergangenheit die stetigen Zuwächse auf der Aufwandsseite zumindest teilweise durch die positive Entwicklung der Erträge kompensiert werden konnten, bleiben diese nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzungen weit hinter dem für eine wirksame Kompensation der Aufwandsseite notwendigen Volumen zurück.

Die zuvor dargestellten Aussagen spiegeln sich auch in den Ergebnissen einer Haushaltsumfrage wider, die der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW im Jahr 2025 unter ihren Mitgliedskommunen durchgeführt haben. Nur noch 2,5 % der Städte und Gemeinden in NRW bewerteten demnach ihre Haushaltslage im Jahr 2025 als „gut“ und nur weitere 10 % als „befriedigend“ ein.



Für die kommenden 5 Jahre schätzen mehr als 300 Städte und Gemeinden ihre Haushaltssituation als mangelhaft ein. Dies trotz Altschuldenlösung und Sondervermögen Infrastruktur.

2. Rechtliche Grundlagen und Ausführungshinweise

2.1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ergeben sich aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Bei den folgenden Vorschriften sind die Änderungen aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.02.2024 berücksichtigt.

Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 5 GO NRW.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Ferner ist in § 76 Absatz 3 GO NRW festgelegt, dass die Haushaltssicherung der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 GO NRW und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies nach § 75 Absatz 4 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 GO NRW vorliegen.

Nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW Teil des Haushaltsplans.

Das Regime des Haushaltsausgleichs ist in § 79 Absatz 3 GO NRW geregelt, und sieht folgende Wahlmöglichkeiten (sog. „Kann-Vorschriften“) vor:

- Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann in der Ergebnisplanung eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.
- Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 GO NRW ist zu beachten.
- Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 GO NRW zu beachten.

Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu gemäß § 84 Absatz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 GO NRW nicht gesichert erscheint.

In § 86 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW ist geregelt, dass die Aufnahme einzelner Kredite für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 GO NRW vorbehalten hat.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist abschließend in § 89 Absatz 3 GO NRW festgelegt, dass wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO NRW aufzustellen ist, der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht und das Haushaltssicherungskonzept noch nicht genehmigt, gelten bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW.

Gelingt es der haushaltssicherungspflichtigen Gemeinde nicht ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, so gilt für ihre Haushaltsführung § 82 GO NRW.

2.2 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12.12.2018

Die KomHVO NRW regelt im Vergleich zur GO NRW die formale Ausgestaltung des Haushaltsrechts in NRW.

Danach besteht der Haushaltsplan nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 KomHVO NRW u. a. aus dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

In § 5 KomHVO NRW sind die Inhalte eines Haushaltssicherungskonzeptes näher bezeichnet. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

2.3 Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge des Gesetzes zur Änderung des § 76 GO NRW vom 04.06.2011 den Anwendungserlass vom 09.08.2011 herausgegeben, und darin die Anwendung der neuen Rechtslage bei der Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten einheitlich geregelt.

Mit Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 ist der bisherige Anwendungserlass zu § 76 GO NRW vom 09.08.2011 ersetzt worden.

Mit dem immer noch gültigen Ausführungserlass vom 07.03.2013 sind zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept folgende Hinweise gegeben worden:

- Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW).

- Der in § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW genannte, späteste Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich „im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr“ gilt auch dann, wenn der die Haushaltssicherungspflicht auslösende Tatbestand nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GO NRW erst im Verlauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfüllt wird.
- Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von den Bezirksregierungen in der Regel nur erteilt werden, wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt ist. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

2.4 Aufsichtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommunen, Erlass vom 14.05.2021

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom 14.05.2021 und ergänzenden Hinweisen des Ministeriums vom 31.10.2023 wird festgehalten, dass sich die Genehmigung vorgelegter Haushaltssicherungskonzepte nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Absatz 2 GO NRW richtet. Demnach ist die Darstellung eines vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung keine Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.

2.5 Grundsätzliche Planungsgrundlagen für ein Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich von folgenden **Planungsgrundlagen** auszugehen:

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Eine Übernahme der Orientierungsdaten, die Landesdurchschnittswerte kommt nur so lange in Betracht, wie keine abweichenden gemeindeschaffen Erkenntnisse vorliegen.

Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für folgende Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände:

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer (brutto)
- Grundsteuer A und B
- Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen
- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände
- Landschaftsverbands- und Kreisumlage
- Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Die Einzelheiten des Rechenweges einschließlich einer Beispielrechnung sind als Anlage 1 dem Ausführungserlass vom 07.03.2013 in folgender Form beigefügt:

Ermittlung der Wachstumsraten

hier: Rechenweg/Beispielrechnung

Rechenweg:

Die Berechnung des Mittelwerts der Wachstumsraten soll in folgenden Schritten erfolgen:

- 1) Bildung eines Mittelwertes jeweils aus den fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum.
- 2) Errechnung des geometrischen Mittelwertes für die Wachstumsraten ($\sqrt[5]{M1/M2} - 1$)

Beispielrechnung:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
100	110	90	90	105	130	125	110	130	140

Mittelwert

$$M1 = (110+125+130+130+140)/5 = 127$$

$$M2 = (90+90+100+105+110)/5 = 99$$

$$\sqrt[5]{127/99} - 1 = 0,028$$

Wachstumsrate = 2,8 %

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- bzw. Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)

Allerdings werden seit 2021 Orientierungsdaten nur noch für folgende Erträge festgelegt:

- Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuern

Insofern wären dem Grunde nach für die seit 2021 nicht mehr im Rahmen der Orientierungsdaten fortgeschriebenen Positionen ebenfalls die Wachstumsraten nach dem vorgenannten geometrischen Mittel zugrunde zu legen.

3. Ergebnisplanung

3.1 Mittelfristige Ergebnisplanung

Der Ergebnisplan stellt das vollständige Ressourcenaufkommen und den vollständigen Ressourcenverbrauch dar. Somit können aus dem Ergebnisplan Art, Höhe und Quellen aller Erträge und Aufwendungen entnommen werden, welche im Saldo den Überschuss oder Fehlbetrag ausweisen.

In der folgenden Tabelle wird die auf Basis des Haushaltsplanentwurfs 2026 und der mittelfristigen Planung die Entwicklung der Jahresergebnisse abgebildet:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
	€	€	€	€	€	€
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche	158.520.004,72	153.328.000	161.122.000	166.885.000	172.409.000	177.649.000
2 + Zuwendungen und	99.182.090,70	94.398.950	91.097.130	92.545.060	99.613.600	103.346.110
3 + Sonstige Transfererträge	8.225.049,36	7.336.470	7.123.000	7.262.900	7.438.400	7.619.700
4 + Öffentlich-rechtliche	17.604.492,21	19.602.060	18.545.100	19.279.800	19.295.100	19.279.800
5 + Privatrechtliche	2.333.142,85	2.268.430	2.456.150	2.490.280	2.482.810	2.517.740
6 + Kostenerstattungen und	17.187.497,10	15.447.000	14.754.020	14.646.020	14.398.020	14.379.020
7 + Sonstige ordentliche	7.831.911,84	8.131.170	12.690.070	14.315.900	9.755.100	8.334.500
8 + Aktivierte Eigenleistungen	431.035,49	530.000	540.000	540.000	540.000	540.000
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	311.315.224,27	301.042.080	308.327.470	317.964.960	325.932.030	333.665.870
11 – Personalaufwendungen	64.270.121,91	59.049.510	71.255.030	72.677.490	73.402.760	74.135.230
12 – Versorgungsaufwendungen	8.698.626,59	5.000.000	7.000.000	7.480.000	7.480.000	7.480.000
13 – Aufwendungen für Sach-Dienstleistungen	96.349.937,74	102.199.040	106.437.280	104.586.500	107.014.710	109.884.360
14 – Bilanzielle Abschreibungen	11.671.069,45	11.460.960	13.074.690	13.374.690	13.674.690	13.974.690
15 – Transferaufwendungen	109.096.379,42	114.245.050	128.452.230	128.549.990	135.801.760	135.414.560
16 – Sonstige ordentliche	14.579.830,73	14.715.440	16.270.040	16.026.510	14.304.000	14.086.320
17 = Ordentliche	304.665.965,84	306.670.000	342.489.270	342.695.180	351.677.920	354.975.160
18 = Ordentliches Ergebnis (= 17)	6.649.258,43	-5.627.920	-34.161.800	-24.730.220	-25.745.890	-21.309.290
19 + Finanzerträge	6.742.728,66	6.697.810	9.523.180	10.449.850	10.376.570	10.334.020
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.783.512,49	15.531.600	13.026.660	11.794.890	14.168.540	15.095.650
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-5.040.783,83	-8.833.790	-3.503.480	-1.345.040	-3.791.970	-4.761.630
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= 21)	1.608.474,60	-14.461.710	-37.665.280	-26.075.260	-29.537.860	-26.070.920
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 – Außerordentliche	0,00	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.608.474,60	-14.461.710	-37.665.280	-26.075.260	-29.537.860	-26.070.920
27 – globaler	0,00	-6.121.000	-6.849.780	-6.853.900	-7.039.550	-7.099.500
28 = Jahresergebnis nach Minderaufwand (= Zeile 26 und 27)	1.608.474,60	-8.340.710	-30.815.500	-19.221.360	-22.498.310	-18.971.420

In die Zahlen der Ergebnisplanung 2026 – 2029 sind bereits die unter Anlage A aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen worden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Reduzierung des Eigenkapitals in Form der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage:

Berechnung nach § 76 GO (Planung mit Berücksichtigung eingearbeiteter Konsolidierungsmaßnahmen) (auf Grundlage des Ist-Jahresergebnisses 2024 sowie der Planung bis 2029)

	31.12.2024 €	31.12.2025 €	31.12.2026 €	31.12.2027 €	31.12.2028 €	31.12.2029 €
Allgemeine Rücklage des Vorjahres	21.859.808,73	21.943.665,11	15.478.752,96	78.999.701,63	48.184.201,63	28.962.841,63
1. EIGENKAPITA	44.478.752,96	15.478.752,96	48.184.201,63	28.962.841,63	6.464.531,63	-12.506.888,37
1.1 Allgemeine Rücklage	21.943.665,11	21.943.665,11	78.999.701,63	48.184.201,63	28.962.841,63	6.464.531,63
davon: Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG)			63.520.948,67			
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0	0			
1.3 Ausgleichsrücklage	20.926.613,25	22.535.087,85	0	0	0	0
1.4 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.608.474,60	-29.000.000	-30.815.500	-19.221.360	-22.498.310	-18.971.420

Tatbestände nach § 76 Abs. 1							
1	Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als 1/4 gegenüber dem Vorjahr	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA
2	Reduzierung der allg. Rücklage um mehr als den Schwellenwert 1/20 (5 %) in zwei aufeinander folgenden Jahren Schwellenwert überschritten	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
3	allg. Rücklage ist innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung aufgebraucht	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Aus der Übersicht geht hervor, dass auf Basis der aktuellen Mittelfristplanung und trotz eingeleiteter und eingeplanter Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisentwicklung ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist und spätestens im Haushaltsjahr 2029 die bilanzielle Überschuldung eintritt.

Um hier zu einer Einordnung der Situation in Velbert zu kommen, wird nachfolgend nachrichtlich auch die Situation in den übrigen kreisangehörigen Städten (für die Stadt Mettmann liegen derzeit nur Zahlen für 2026 vor) dargestellt (in Mio. €):

	2026	2027	2028	2029
Erkrath	-24,4	-20	-17,7	-12,7
Haan	-16,5	-15,9	-16,6	-15,5
Heiligenhaus	-11,2	-8	-6,7	-8,5
Hilden	-30	-30,5	-32,5	-36,6
Langenfeld	-28	-27,6	-24,7	-20
Mettmann	-20			
Monheim	-111,2	-121,1	-81,1	-44,8
Ratingen	-15,9	-14,6	-14,6	-10,9
Wülfrath	-13,1	-14,5	-15,9	-15,6

Defizit / Einwohner

	Einwohner	2026	2027	2028	2029
Erkrath	43.706	557	457	405	291
Haan	30.558	541	519	542	507
Heiligenhaus	26.252	424	303	253	323
Hilden	55.157	507	552	590	663
Langenfeld	59.975	467	460	411	332
Mettmann	39.197	510			
Monheim	43.630	2548	2776	1858	1026
Ratingen	89.368	178	163	163	122
Velbert	82.463	456	316	358	328
Wülfrath	20.731	633	697	765	751

3.2 Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW)

Mit Datum 23.12.2025 hat die Stadt Velbert seitens der Bezirksregierung Düsseldorf den Bescheid über die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen erhalten.

Der durch das Land übernommene Betrag beläuft sich auf die Summe von **63.520.948,67 €**.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) sind die durch das Land abgelösten Verbindlichkeiten einer Kommune zum Übernahmezeitpunkt erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage zu verrechnen, wodurch sich das Eigenkapital der betroffenen Kommune mit Übernahme der Verbindlichkeiten durch das Land erhöhen wird. In diesem Zusammenhang bestehen aufsichtlich keine Bedenken, wenn bei der Bewertung des Eigenkapitalverzehrs im Rahmen der Haushaltsanzeige die im Laufe des Jahres erwartete eigenkapitalstärkende Wirkung der anteiligen Entschuldung bereits zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 berücksichtigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Prüfung der beschlossenen Haushaltssatzung 2026 ein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid nach dem ASEG NRW mit dem festgesetzten Übernahmebetrag vorliegt, anhand dessen die aktualisierte Entwicklung des Eigenkapitals ermittelt werden kann. Der Bescheid vom 23.12.2025 ist der Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann bekannt.

Das Land NRW hat mit Wirkung zum 10.03.2026 Kreditverträge der Stadt Velbert in Höhe der o.g. Bescheidsumme übernommen. Dies führt zu der in der obigen Tabelle dargestellten Wirkung bei der allgemeinen Rücklage in 2026.

Zur ebenfalls angekündigten Altschuldenhilfe des Bundes liegt folgender Stand vor:

- Die Regierungsparteien der 20. Legislaturperiode hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, dass der Bund einmalig gemeinsam mit den Ländern hochverschuldete Kommunen vollständig von ihren übermäßigen Altschulden befreit.
- Die Bundesregierung hat am 24. Januar 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 143h) beschlossen und damit einen wichtigen Schritt zur Lösung der Altschuldenproblematik gemacht.
- Der Gesetzentwurf schafft mit einem neuen Artikel die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige hälftige Beteiligung des Bundes an den kommunalen Entschuldungsmaßnahmen der Länder. Diese sollen die hochverschuldeten Kommunen vollständig von ihren zum 31. Dezember 2023 bestehenden übermäßigen Liquiditätskrediten befreien. Bereits durchgeführte Entschuldungsprogramme und die besondere Verschuldungssituation von Stadtstaaten sollen hierbei berücksichtigt werden.
- Im Gegenzug sollen die Länder, welche die Altschuldenhilfe des Bundes in Anspruch nehmen, dazu verpflichtet werden, geeignete haushalts- und aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, damit zukünftig ein Wiederanstieg der kommunalen Verschuldung vermieden wird.
- Mit dem Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtliche Grundlage für eine etwaige einfachgesetzliche Ausgestaltung der Altschuldenlösung in der nächsten Legislaturperiode geschaffen werden.

Eckpunkte des BMF für eine Altschuldenregelung:

1. Bundesbeteiligung an Entschuldungsprogrammen der Länder

Die Entlastung der Kommunen von Altschulden erfolgt in einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung des Bundes und der betroffenen Länder. Hierzu beteiligt sich der Bund an einer umfassenden Entschuldung der Kommunen durch die jeweiligen Länder (s. a. 5.). Alle Länder mit betroffenen Kommunen haben die Möglichkeit zur Teilnahme („opt-in“). Es erfolgt keine Mitfinanzierung durch nicht teilnehmende Länder.

2. Höhe der Bundesbeteiligung

Die Höhe der Bundesbeteiligung beläuft sich auf 50 Prozent der vom Land bereits übernommenen beziehungsweise bis spätestens zum [...] zu übernehmenden übermäßigen Liquiditätskredite, deren Zins- und Tilgungslast nachweislich komplett vom Land getragen wird. Die bereits erfolgten Liquiditätskreditschuldungen durch die Länder Niedersachsen (Zukunftsvertrag), Hessen (Hessenkasse), Saarland (Saarlandpakt) und Brandenburg (Teilentschuldung kreisfreie Städte) werden ebenso wie die Stadtstaaten bei der kommunalen Altschuldenhilfe entsprechend berücksichtigt.

3. Definition übermäßige Liquiditätskredite

Als übermäßig gelten diejenigen Liquiditätskredite einer Kommune, die für eigene Zwecke und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder anderem Kommunalvermögen verwendet wurden und einen Sockelbetrag von 100 Euro je Einwohner überschreiten. Zur Vermeidung von negativen Anreizeffekten beläuft sich die Bundesbeteiligung auf maximal 50 Prozent der zum Stichtag [...] bestehenden übermäßigen Liquiditätskredite.

4. Art und Zeitpunkt der Bundesbeteiligung

Die Beteiligung des Bundes an der Altschuldenhilfe der Länder erfolgt durch Übernahme von Landesschulden (Schuldeintritt). Die Übernahme von Landesschulden erfolgt nach umfassender Entschuldung der Kommunen durch das jeweilige Land.

5. Umfang der Entschuldung/Eigenbeteiligung der Kommunen

Der Bund beteiligt sich ausschließlich an Landesprogrammen, die ihre Kommunen komplett von übermäßigen Liquiditätskrediten befreien. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Kommunen eigene Beiträge zur Entschuldung leisten.

6. Vermeidung erneuter Schuldenaufbau

Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes an Entschuldungsprogrammen der Länder ist, dass sich diese Länder verpflichten, einen erneuten Aufbau kommunaler Liquiditätskredite zu verhindern. Der Rahmen für die hierzu notwendigen Elemente im Haushalts- und Aufsichtsrecht der Länder wird bundesrechtlich festgelegt. Das Monitoring über die Umsetzung in den Ländern erfolgt in Form eines Berichts der Länder an den Bund.

7. Erforderliche Grundgesetzänderung

Für die Beteiligung des Bundes an Entschuldungsprogrammen der Länder bedarf es mit Blick auf Art. 104a Abs. 1 und Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die einmalige Übernahme von Landesschulden sowie der hierauf bezogenen inhaltlich beschränkten Ermächtigung des Bundes für haushaltsrechtliche Anforderungen an die Länder, die den erneuten Aufbau übermäßiger Liquiditätskredite verhindern soll.

3.3 Ergebnisplanung im 10-Jahres-Zeitraum bis 2035

Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW n. F. wird im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) zur Erreichung des Haushaltsausgleichs eine Frist von 10 Jahren eingeräumt. Da die Voraussetzungen zur Aufstellung eines HSK in der mittelfristigen Ergebnisplanung zum Haushalt 2026 eingetreten sind, beginnt die 10-Jahres-Frist mit dem Haushaltsjahr 2026. Mithin muss die Stadt Velbert spätestens im Jahr 2035 wieder einen ausgeglichenen Haushalt erreichen (wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung keine Voraussetzung für die Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept).

Damit geht der Konsolidierungszeitraum zeitlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nach § 84 Abs. 1 GO NRW hinaus. Denn die mittelfristige Finanzplanung umfasst nach dem Planungsjahr nur die drei Folgejahre; im Haushalt 2026 sind dies die Jahre 2027-2029.

Um also überhaupt darstellen zu können, ob der Haushaltsausgleich nach zehn Jahren wieder erreicht werden kann, bedarf es daher – aufbauend auf der Mittelfristplanung – einer Projektionsrechnung, die den gesamten Konsolidierungszeitraum umfasst. Für den Haushalt 2026 mit Mittelfristplanung bis 2029 betrifft dies somit den Projektionszeitraum 2030-2035.

Mit Erlass vom 09.08.2011 bzw. mit Ausführungserlass zum Stärkungspaktgesetz vom 07.03.2013 hat das seinerzeitige Ministerium für Inneres und Kommunales geregelt, wie eine haushaltssicherungs-pflichtige Kommune die Erträge und Aufwendungen für diesen Zeitraum zu ermitteln hat.

Die Berechnungsparameter für die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung als Projektionsrechnung bis 2035 basiert prinzipiell auf den

- Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre
- den Plandaten des Haushaltes 2026 und
- der Mittelfristplanung für die Jahre 2027-2029

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze ab dem Jahr 2030 erfolgt auf Grundlage der Ansätze des Jahres 2029. Zur Berechnung der Ansätze der Jahre bis zum Jahr 2035 wird das jeweilige Vorjahr anhand einer Wachstumsrate fortgeschrieben.

Soweit nicht anders angegeben, werden die Wachstumsraten nach den o. g. Erlassen anhand des geometrischen Mittels der letzten 10 Jahre errechnet.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisplanung bis zum Jahr 2035 unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen zur Haushaltssicherung.

Ertrags- und Aufwandsarten		Planung 2029	Planung 2030	Planung 2031	Planung 2032	Planung 2033	Planung 2034	Planung 2035	Wachstumsrate %	Wachstumsrate gem. geom. Mittel
		€	€	€	€	€	€	€		
		6	7	8	9	10	11	12		
1	Steuern und ähnliche Abgaben	177.649.000	180.647.184	183.698.213	200.302.100	203.688.075	207.133.934	210.640.770		
	Grundsteuer A	66.000	66.871	67.754	79.335	80.383	81.444	82.519	1,32%	1,32%
	Grundsteuer B	24.330.000	24.568.434	24.809.205	29.329.562	29.616.992	29.907.238	30.200.329	0,98%	0,98%
	Gewerbesteuer	75.060.000	76.561.200	78.092.424	88.876.096	90.653.618	92.466.690	94.316.024	2,00%	4,78%
	Gemeindeanteil Einkommensteuer	60.890.000	61.833.795	62.792.219	63.765.498	64.753.863	65.757.548	66.776.790	1,55%	1,55%
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	9.210.000	9.402.489	9.599.001	9.799.620	10.004.432	10.213.525	10.426.988	2,09%	2,09%
	Sonstige Steuern u. ähnliche Einzahlungen	8.093.000	8.214.395	8.337.611	8.462.675	8.589.615	8.718.459	8.849.236	1,50%	1,50%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	103.346.110	107.353.942	111.534.602	115.896.117	120.446.900	125.195.774	130.151.994		
	Zuwendungen u. allgem. Umlagen Rest	54.776.110	57.569.692	60.505.746	63.591.539	66.834.707	70.243.277	73.825.685	5,10%	5,10%
	Schlüsselzuweisungen vom Land	48.570.000	49.784.250	51.028.856	52.304.578	53.612.192	54.952.497	56.326.309	2,50%	6,34%
3	+ Sonstige Transfererträge	7.619.700	7.886.390	8.162.413	8.448.098	8.743.781	9.049.813	9.366.557	3,50%	7,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.279.800	20.147.391	21.054.024	22.001.455	22.991.520	24.026.139	25.107.315	4,50%	4,50%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.517.740	2.583.201	2.650.364	2.719.274	2.789.975	2.862.514	2.936.940	2,60%	2,60%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.379.020	14.824.770	15.284.337	15.758.152	16.246.655	16.750.301	17.269.560	3,10%	6,20%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.334.500	8.584.535	8.842.071	9.107.333	9.380.553	9.661.970	9.951.829	3,00%	3,00%
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	540.000	555.120	570.663	586.642	603.068	619.954	637.313	2,80%	2,80%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0							
10	= Ordentliche Erträge	333.665.870	342.582.532	351.796.689	374.819.170	384.890.526	395.300.399	406.062.277		
11	- Personalaufwendungen	74.135.230	74.876.582	75.625.348	76.381.602	77.145.418	77.916.872	78.696.041	1,00%	2,70%
12	- Versorgungsaufwendungen	7.480.000	7.644.560	7.812.740	7.984.621	8.160.282	8.339.808	8.523.284	2,20%	4,40%
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	109.884.360	112.191.932	114.547.962	116.953.469	119.409.492	121.917.092	124.477.350	2,10%	4,20%
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.974.690	14.393.931	14.825.749	15.270.521	15.728.637	16.200.496	16.686.511	3,00%	4,00%
15	- Transferaufwendungen	135.414.560	138.850.773	134.375.760	137.198.695	140.081.408	143.025.173	146.031.296		
	Sozialtransferaufwendungen	33.706.600	34.380.732	35.068.347	35.769.714	36.485.108	37.214.810	37.959.106	2,00%	3,30%
	Kreisumlagen gesamt	73.036.630	75.096.263	69.213.978	70.598.258	72.010.223	73.450.427	74.919.436	2,00%	2,82%
	Transferaufwendungen Rest	28.671.330	29.373.778	30.093.435	30.830.724	31.586.077	32.359.936	33.152.754	2,45%	4,90%
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.086.320	14.368.046	14.655.407	14.948.515	15.247.486	15.552.435	15.863.484	2,00%	3,70%
17	= Ordentliche Aufwendungen	354.975.160	362.325.824	361.842.966	368.737.424	375.772.722	382.951.876	390.277.966		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-21.309.290	-19.743.291	-10.046.278	6.081.746	9.117.804	12.348.523	15.784.311		

19	+ Finanzerträge	10.334.020	6.262.960	6.416.860	6.500.210	6.652.540	6.783.910	6.822.680
20	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.095.650	15.692.650	15.892.650	16.092.650	16.292.650	16.452.650	16.542.650
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-4.761.630	-9.429.690	-9.475.790	-9.592.440	-9.640.110	-9.668.740	-9.719.970
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-26.070.920	-29.172.981	-19.522.068	-3.510.694	-522.306	2.679.783	6.064.341
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-26.070.920	-29.172.981	-19.522.068	-3.510.694	-522.306	2.679.783	6.064.341
27	– globaler Minderaufwand	-7.099.500	-7.246.516	-7.236.859	-7.374.748	-522.306		
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeile 26 und 27)	-18.971.420	-21.926.465	-12.285.208	3.864.054	0		

Die aufgestellte Ergebnisplanung basiert bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung im Jahr 2029 auf den tatsächlichen Mittelanmeldungen zum Haushalt 2026 sowie den Orientierungsdaten des Landes NRW.

Für die Fortschreibung der Haushaltspositionen ab dem Jahr 2030 bis zum Jahr 2035 wurden zunächst die Wachstumsraten gemäß dem Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 ermittelt. Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt dabei in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels aus den letzten 10 Jahren. Grundlage bilden die tatsächlichen Erträge bzw. Aufwände der Jahre 2016 bis einschließlich 2025. Die Kommunen haben die Möglichkeit aufgrund von örtlichen Besonderheiten von dieser Fortschreibung abzuweichen.

Die Anwendung der Wachstumsraten für die Stadt Velbert würde in vielen Fällen zu deutlich zu hohen Ansätzen führen und kein realistisches Bild der Planung vermitteln. Auch durch die Ermittlung eines geometrischen Mittels über einen Zeitraum von zehn Jahren würde in diesen Fällen keine ausreichende Glättung dieser Wachstumsraten erreicht.

Plangrundlagen 2030 – 2035, für die das geometrische Mittel der Jahre 2016 – 2025 anzusetzen ist (Ausführungserlass vom 07.03.2013)

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wurde ab dem Jahr 2030 mit einer jährlichen Wachstumsrate von **1,55 %** zu Grunde gelegt. Dies entspricht dem geometrischen Mittel der Jahre 2016 - 2025 und gibt auch für die Zukunft ein realistisches Bild aus Sicht der Verwaltung wieder, zumal die Orientierungsdaten für die Jahre 2026 – 2029 grundsätzlich höhere Zuwachsraten vorsehen.

Aus den gleichen Gründen werden die Steigerungsraten beim **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** für die Jahre 2030 – 2035 mit den Werten des geometrischen Mittels der Jahre 2026 – 2025 in Höhe von **2,09 %** jährlich beplant.

Anders verhält es sich bei der **Gewerbsteuer (brutto)**. Die Anwendung des geometrischen Mittels der Jahre 2016 – 2025 würde in der Fortführung ab 2030 zu jährlichen Steigerungen von 4,78 % führen. Dies erscheint für die Entwicklung in Velbert zu hoch, da die Stadt Velbert insbesondere in den letzten Jahren außergewöhnlich hohe Anstiege zu verzeichnen hatte, die sich bis zum Jahr 2035 in dieser Größenordnung unter realistischen Annahmen wohl nicht wiederholen werden. Für den Zeitraum von 2030 – 2035 wurde für die Gewerbsteuer stattdessen mit einer jährlichen Steigerungsrate ab von **2 %** gerechnet. Hier fließt auch die Erwartung mit ein, dass die Entwicklung der Gewerbefläche an der Langenberger Straße ab diesem Zeitpunkt auch zu positiven Gewerbesteuerereffekten führen wird. Zudem wird ab dem Jahr 2032 mit einer Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbsteuer auf 530 Punkte geplant. Von einer Erhöhung der Gewerbsteuer im genannten Umfang bzw. zu dem genannten Zeitpunkt soll im Fall einer verbesserten haushaltsrechtlichen Entwicklung im HSK-Zeitraum nach Möglichkeit in geringerem Umfang, später oder gar nicht Gebrauch gemacht werden.

Für die **Grundsteuer A und B** werden demgegenüber wieder die Werte des geometrischen Mittels der Jahre 2016 – 2025 zu Grunde gelegt. Diese betragen **1,32 % / Jahr für die Grundsteuer A** und **0,98 % / Jahr für die Grundsteuer B**. Wie bei der Gewerbsteuer ist auch für die beiden Grundsteuern im Jahr 2032 eine Hebesatzanpassung vorgesehen, die bei der Grundsteuer A einen Hebesatz von 274 und bei der Grundsteuer B einen Hebesatz von 1.200 Punkten vorsieht. Wie bei der Gewerbsteuer auch würde von einer Erhöhung im genannten Umfang bzw. zu dem genannten Zeitpunkt im Fall einer verbesserten haushaltsrechtlichen Entwicklung im HSK-Zeitraum nach Möglichkeit in geringerem Umfang, später oder gar nicht Gebrauch gemacht werden.

Bei den **sonstigen Steuern und ähnlichen Einzahlungen** (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Familienleistungsausgleich) ist Plangrundlage das geometrische Mittel der Jahre 2016 – 2025 in Höhe von **1,55 % / Jahr**.

Für die Entwicklung der **Schlüsselzuweisungen** würde die Anwendung des geometrischen Mittels ab dem Jahr 2030 zu jährlichen Steigerungen von 6,34 % führen. Dies erscheint aus Sicht der Verwaltung als deutlich zu hoch und würde demzufolge kein realistisches Bild dieser Ertragsposition abbilden.

Stattdessen wird für den Zeitraum 2030 – 2035 mit einer jährlichen Steigerungsrate von **2,5 %** gerechnet, die sich damit auch noch unterhalb der Orientierungsdaten für die Jahre 2026 – 2029 bewegt.

Die **Sozialtransferaufwendungen** wären auf Grundlage des geometrischen Mittels der Jahre 2016 – 2025 mit einer jährlichen Wachstumsrate von 3,3 % einzuplanen. In der Erwartung, dass sich insbesondere in diesem Themenbereich in den kommenden Jahren Veränderungen ergeben werden, die den jährlichen Anstieg dieser Aufwendungen begrenzen sollen, wurde in der Planung für die Jahre 2030 – 2035 mit einer jährlichen Steigerung **von 2,0 %** gerechnet. Dies entspricht auch dem Wert, der bis einschließlich 2023 in den Orientierungsdaten des Landes NRW für diese Aufwandsposition als jährliche Steigerungsrate hinterlegt wurde, ehe das Land ab diesem Zeitpunkt für die Aufwandspositionen aufgrund der weltweiten Krisen keine Orientierungsdaten mehr zur Verfügung gestellt hat.

Plangrundlagen 2030 – 2035, für die KEINE Anwendung des geometrischen Mittels der Jahre 2016 – 2025 gemäß Ausführungserlass vom 07.03.2013 vorgesehen ist

Die **Personalaufwendungen** werden in den Jahren 2030 -2035 mit einer jährlichen Steigerung von 1,0 % beplant. Dies entspricht sowohl den jährlichen Steigerungsraten der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2028 wie auch den bis zum Jahr 2023 vorliegenden Orientierungsdaten des Landes für diese Aufwandsposition. Eine Anwendung des geometrischen Mittels käme hingegen zu einer jährlichen Steigerung von 2,7 %. Allerdings berücksichtigt der jüngere Zeitraum, der mit einem hohen Gewicht in die Berechnung des geometrischen Mittels einfließt, aufgrund der eingetretenen Krisen (Corona, Ukraine-Krieg) deutliche Tarifsteigerungen und nennenswerte Stellenplanausweitungen, welche in der fortgeführten Fortschreibung nicht angemessen sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Personalaufwendungen eine der wenigen wesentlichen Stellgrößen sind, auf die die Stadt zumindest in Teilen einwirken kann. In Anbetracht einer großen Zahl an altersbedingten Austritten in den Jahren 2026 – 2035 (**= 191 Stellen**) ist die Zielsetzung, einen wesentlichen Teil dieser Stellen nicht nachzubesetzen und hierüber den Personalaufwand langsamer ansteigen zu lassen als in der Vergangenheit. Die Verteilung der altersbedingten Austritte stellt sich dabei folgendermaßen dar:

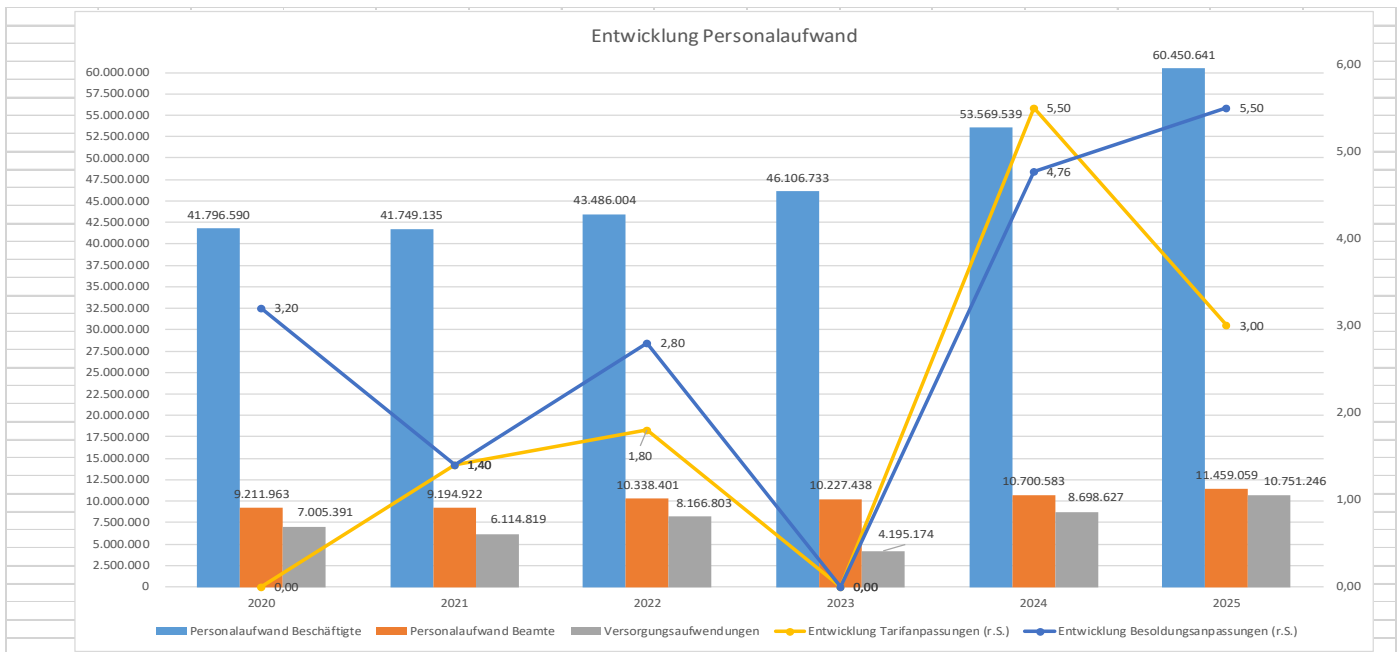
2026:	21 altersbedingte Austritte
2027:	20 altersbedingte Austritte
2028:	12 altersbedingte Austritte
2029:	16 altersbedingte Austritte
2030:	21 altersbedingte Austritte
2031:	26 altersbedingte Austritte
2032:	16 altersbedingte Austritte
2033:	20 altersbedingte Austritte
2034:	20 altersbedingte Austritte
2035:	19 altersbedingte Austritte

Σ 2026 – 2035 191 altersbedingte Austritte

Das Personalaufwandsvolumen dieser 191 Stellen beträgt 14.857.908 €.

Dabei ist zu betonen, dass nicht alle der vorgenannten Stellen mit Eintritt der aktuellen Stelleninhaber in den Ruhestand entbehrlich werden, da hier auch gesetzliche Rahmenvorgaben eine Rolle spielen.

Ebenso hat die Stadt Velbert natürlich keinen Einfluss, in welcher Größenordnung künftig Tarifabschlüsse oder Besoldungsanpassungen vorgenommen werden, die in der Vergangenheit ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Erhöhung des Personalaufwandes beigetragen haben, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Insofern wird in der Planung auch grundsätzlich von einer jährlichen Steigerung des Personalaufwandes - alleine schon aufgrund von tariflichen / besoldungsmäßigen Anpassungen – ausgegangen, wird aber mit 1% Steigerung / Jahr erkennbar niedriger angesetzt.

Bei den **Versorgungsaufwendungen** wird nach dem Mittelfristzeitraum mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert. Auch hier liegt die Annahme zu Grunde, dass die deutlichen Tarifsteigerungen und Stellenplanausweitungen so in den nächsten Jahren nicht fortgeführt werden und es insofern auf bei dieser Aufwandsposition zu einer Verringerung des jährlichen Anstiegs kommt.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** lag das geometrische Mittel in den Jahren 2016 – 2025 bei 4,2 %. Unter dieser Position werden im wesentlichen folgende Punkte erfasst:

- Betriebskostenzuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) an die Träger von Tageseinrichtungen und Familienzentren in Velbert sowie Mittel für den Betrieb der städtischen Kitas
- Verrechnungsentgelte an die TBV AöR
- Bewirtschaftungsaufwendungen für Flüchtlingsunterkünfte
- Trägerkosten für die Offene Ganztagschule
- Aufwendungen für Energie

Bereits in der mittelfristigen Ergebnisplanung liegt die jährliche Gesamtsteigerungsrate für diesen Aufwandsblock bei deutlich unter 3 %. Ausschlaggebend hierfür sind Kürzungen bei den Verrechnungsentgelten an die TBV AöR (2,5 Mio. € / Jahr) sowie Minderaufwendungen für Flüchtlingsunterkünfte. Auch wird die ab 2027 in Kraft tretende KiBiz-Reform positiv in die Planung mit aufgenommen. Ab dem Jahr 2030 wird die jährliche Steigerung für diesen Aufwandsblock dann mit 2 % festgeschrieben. Grundlage hierfür Reduzierungen im Bereich der Unterhaltung von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen.

Die Ermittlung der **Kreisumlage** als großer Block der Transferaufwendungen erfolgte auf Basis der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung und unter Anwendung der Orientierungsdaten bei der Ermittlung der Umlagegrundlage der übrigen kreisangehörigen Städte sowie einer konstanten Erhöhung der Landschaftsumlage (+0,5 % pro Jahr). Die jährliche Steigerungsrate wird hier mit 2,0 % angesetzt. Ab dem Jahr 2031 wird mit einem deutlichen Rückgang bei der Kreisumlage geplant. Diese Annahme basiert auf dem Haushaltssicherungskonzept der Stadt Monheim am Rhein, welches durch die Kommunalaufsicht des Kreises Mettmann genehmigt wurde und in dem die Stadt Monheim davon ausgeht, dass sie ab dem Jahr 2031 aufgrund der Erholung ihrer Gewerbesteuererträge wieder eine Kreisumlage in einer Größenordnung des „Vorkrisenniveaus“ an den Kreis zu entrichten hat. Daraus abgeleitet erwartet die Stadt Velbert ab diesem Zeitpunkt, dass sich ihr Anteil an der Kreisumlage wieder

auf das Niveau reduzieren wird, welches für sie vor dem Steuereinbruch der Stadt Monheim am Rhein gegolten hat. Auf Basis dieses niedrigeren Niveaus werden ab 2031 dann aber weiter die Steigerungsraten von 2,0 % / Jahr angesetzt.

Zu den **übrigen Transferaufwendungen** zählen u.a. der Zuschuss an den Eigenbetrieb KVBV sowie die Gewerbesteuerumlage. Während der Zuschuss für den Eigenbetrieb in den kommenden Jahren konstant gehalten wird, steigt die Gewerbesteuerumlage auf Grundlage der erwarteten Gewerbesteuererträge der Stadt Velbert an. Ebenfalls werden unter dieser Position u.a. die weitergeleiteten Fördermittel im Zusammenhang mit Stadterneuerungs- / Stadtsanierungsmaßnahmen erfasst.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** wird ab dem Jahr 2030 mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

4. Maßnahmen zur Haushaltssicherung

Der Haushaltsplanentwurf 2026 mit seiner Mittelfristplanung zeigt auf, dass die Stadt Velbert ohne gegensteuernde Maßnahmen auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, einen strukturellen Haushaltsausgleich herbeizuführen und verbrauchtes Eigenkapital wiederaufzubauen. Selbst mit gegensteuernden Maßnahmen wird dieses Ziel auch erst ab dem Jahr 2034 gelingen. Ab diesem Zeitpunkt sieht sich die Stadt Velbert wieder in der Lage, positive Jahresergebnisse zu erzielen und den langsamen und mühsamen Weg des Abbaus der bilanziellen Überschuldung zu starten. Zur Wahrheit gehört dabei allerdings auch, dass der Konsolidierungsweg nur dann erfolgreich beschritten werden kann, wenn neben der Umsetzung eigener Konsolidierungsbemühungen auch Erwartungen eintreffen, auf die die Stadt Velbert keinen Einfluss hat. Dies betrifft zum einen ein Wiedererstarken der Konjunktur in Deutschland mit nennenswerten Wachstumsraten an Stelle von mehrjähriger Rezession und Stagnation, wirksame Sozialreformen, die den massiven Anstieg in diesem Aufwandsfeld reduzieren und eine Reduzierung der Zahllast in Richtung Kreis Mettmann aufgrund der künftigen Entwicklung der Stadt Monheim.

Ziel der Haushaltskonsolidierung soll es also sein, durch strukturelle Maßnahmen ein positives Ergebnis innerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erreichen, um so eine solide Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung zu schaffen.

Wesentliche Handlungsfelder für eine Konsolidierung des Haushaltes sieht die Stadt Velbert auf der Aufwandseite im Personalbereich, bei den freiwilligen Aufgaben (u.a. Veranstaltungen, Feste, Messeteilnahmen etc.), bei Zuschüssen an Dritte (u.a. KVBV) sowie den Transferaufwendungen an Tochtergesellschaften (u.a. TBV AöR). Sofern es allerdings auch nicht zu einem konjunkturbedingten Anstieg der Realsteuereinnahmen in absehbarer Zeit kommen wird, wird auf der Ertragsseite ab 2032 auch eine weitere Erhöhung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) notwendig werden. Ebenfalls wird es kurzfristig auf der Ertragsseite über eine Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung zu Mehrerträgen kommen.

Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgestellt. Dies erfolgt im Rahmen mehrerer Anlagen:

Anlage A: Maßnahmen, die in der Haushaltsplanung bereits eingearbeitet sind

Anlage B: Maßnahmen, die als Diskussionsgrundlage dienen und noch nicht eingeplant sind

Anlage C: Weitere freiwillige Aufgaben / Aufwendungen

5. Anlage A – Maßnahmen, die in der Haushaltsplanung bereits eingearbeitet sind

Maßnahmen HSK 2026 ff.

*Bereits im Haushaltsplan berücksichtigte
Maßnahmen (Veränderungen gegenüber
Budgetanmeldungen)*

Nr.	Org.-Bereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	HSK Ziel 2026 (EUR)	HSK-Ziel 2027 (EUR)	HSK-Ziel 2028 (EUR)	HSK-Ziel 2029 (EUR)	HSK-Ziel 2030 (EUR)	HSK-Ziel 2031 (EUR)	HSK-Ziel 2032 (EUR)	HSK-Ziel 2033 (EUR)	HSK-Ziel 2034 (EUR)	HSK-Ziel 2035 (EUR)
A.1	FB 1	Verwaltungsinterne Schulungen für M365			20.000	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
A.2		Reduzierung der Investitionen in die städtische IT (Reduzierung Abschreibungen)	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000
A.3		Reduzierung Personalaufwand durch altersbedingte Austritte	238.026	1.098.763	1.595.962	2.157.987	2.919.193	3.197.696	3.570.389	4.546.346	5.610.845	6.440.200
A.4	Finanzdienste	Zusammenlegung der Abteilungen Stadtkasse und Steueramt => Entfall einer Abteilungsleitung	53.488	116.700	116.700	116.700	116.700	116.700	116.700	116.700	116.700	116.700
A.5	Abteilung 1.4	Rettungsdienstgebühren		700.000	700.000	700.000						
A.6	FB 3	Erträge aus Baugenehmigungsgebühren (steigende Baukonjunktur)	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
A.7		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
A.8	Abteilung 4.1	Kündigung interkommunale Kooperation Schwarzarbeit mit dem Kreis - Übernahme in eigene Verantwortung		30.810	33.350	34.000	35.000	37.000	38.500	40.000	41.500	43.000
A.9		Ordnungsrechtliche Erträge		230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000

A.10	Abteilung 4.2	Kündigung Mitnutzung TBV Telefonzentrale		179.000	186.200	194.000	201.798	209.911	218.349	227.127	236.257	245.755
A.11	Abteilung 4.3	Reduzierung Zuschussbedarf Seniorenmesse		20.000		20.000		20.000		20.000		20.000
A.12		Reduzierung Unterkunftskosten außerhalb von städtischen Einrichtungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
A.13		Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen sozialen Dienstes durch externe Träger - Ansatzreduzierung in 2026 durch vorläufige Haushaltsführung	20.000									
A.14	FB 5	Erhöhung Erträge aus Kitagebühren (Anpassung an Ist-Zahlen), keine Gebührenerhöhung	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
A.15	Abteilung 6.1	Entfall Turnhallennutzung Gerhard-Hauptmann- Schule ab 06/26	6.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
A.16	Abteilung 6.2	Benutzungsgebühren Sport (Anpassung an Ist- Zahlen), keine Gebührenerhöhung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
A.17		Anpassung Teilnehmerentgelte Ferienspaß	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
A.18		Reduzierung Aufwand Ferienspaß	10.000									
A.19	FB 7	Reduzierung Aufwendungen für Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung	600.000	1.000.000	1.400.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
A.20		Reduzierung Aufwendungen für Gebäudereinigung	350.000	450.000	350.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
A.21		Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
A.22		Aufgabe der Flüchtlingsunterkünfte Turnhalle Fontanestraße	5.040.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000	6.200.000

		und Stahlstraße bereits in 2026										
	Abteilung 8.1											
A.23		Bewirtschaftung Hertie-Grundstück	15.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
A.24		Aufwand für Gutachten "Wasserstoff"			50.000	50.000						
A.25		Aufwand für die Messe Polis Convention	3.400	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
A.26		Aufwand für Projekt "Zukunftsfähigkeit der Branchenstruktur" und "Machbarkeitsstudie Innovationszentrum"	40.000		40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
A.27		Aufwand für das Handwerksforum	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
A.28		Aufwand für Einführung / Betrieb "CRM Cobra"	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200	9.200
A.29		Wegfall der Bewirtschaftungskosten TG Wiemhof		22.160	22.160	22.160	22.160	22.160	22.160	22.160	22.160	22.160
A.30	Abteilung 8.2	Wegfall Erstellung Kommunikationskonzept	10.000									
A.31		Reduzierung des städtischen Beitrags zur 100 Jahr-Feier des Langenberger Senders	6.000									
A.32		Wegfall der Veranstaltungsreihe "Einzelhandelstreff"	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
A.33		Wegfall der Veranstaltungsreihe "Velberter Lichter"	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
A.43		Reduzierung für Aufwendungen für Anzeigen und Banner	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
A.35	Stabsstelle 01	Aufwendungen für Städtepartnerschaften	10.000									
A.36		Aufwendungen für Europafest	2.000									
A.37		Aufwendungen für Rechtsberatung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
A.38		Einstellung der Stadtzeitung als Beilage zum SuperTipp	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
A.39		Jahresgebühr der Software Eye Able		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

A.40	Deckungsbudget	Aufwendungen für Zuschüsse an den KVBV		175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000
A.41		Reduzierung Zuführung TBV AöR	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
A.42		Erhöhung Grundsteuer A auf 274 Punkte							10.000	10.000	10.000	10.000
A.43		Erhöhung Grundsteuer B auf 1.200 Punkte							4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000
A.44		Erhöhung Gewerbesteuer auf 530 Punkte							9.000.000	9.000.000	9.000.000	9.000.000

6. Anlage B – Maßnahmenvorschläge, die noch nicht in die Haushaltsplanung eingearbeitet sind

Maßnahmen HSK 2026 ff.

*Noch nicht im Haushaltsplan berücksichtigte
Maßnahmen (Veränderungen gegenüber
Budgetanmeldungen)*

Nr.	Org.-Bereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	HSK Ziel 2026 (EUR)	HSK-Ziel 2027 (EUR)	HSK-Ziel 2028 (EUR)	HSK-Ziel 2029 (EUR)	HSK-Ziel 2030 (EUR)	HSK-Ziel 2031 (EUR)	HSK-Ziel 2032 (EUR)	HSK-Ziel 2033 (EUR)	HSK-Ziel 2034 (EUR)	HSK-Ziel 2035 (EUR)
B.1	FB 1	Betriebsfest alle 2 Jahre nur bei Kostenneutralität	55.000		55.000		55.000		55.000		55.000	
B.2	Abteilung 6.1	Wechsel von Deutschlandticket Schule zu Schokoticket (Entscheidung für Deutschlandticket muss bis Ende April für den Zeitraum 2026/2027 getroffen werden) Szenario 1 für 2027: Preissteigerung VRR von 5%, Steigerung Schülerzahlen 2%, Deutschlandticket bleibt bei 63 € Szenario 2 für 2027: Preissteigerung VRR von 5%, Steigerung Schülerzahlen 2%, Deutschlandticket steigt auf 68 €	115.783	110.425	110.425	110.425	110.425	110.425	110.425	110.425	110.425	110.425
B.3	Abteilung 6.2	Entfall Förderung inklusive Angebote in Velberter Sportvereinen	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
B.4	FB 7	Vereinheitlichung Parkgebühren für städtische Mitarbeiter und Einbeziehung von	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln	Noch zu ermitteln

		Lehrkräften in Parkraumbewirtschaftung										
B.5	Abteilung 8.1	Unternehmertreff nur noch alle 2 Jahre und mit maximaler Bezuschussung von 8.000 €	18.000	10.000	18.000	10.000	18.000	10.000	18.000	10.000	18.000	10.000
B.6		ExpoReal - nur noch Teilnahme als Besucher und nicht mehr als Aussteller	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
B.7	Abteilung 8.2	Festschreibung des Zuschusses an Vereine und Werbegemeinschaften - Wegfall des Sondertopfes	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
B.8	Stabsstelle 06	Zuwendungen im Rahmen Klimaförderung Velbert		100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
B.9	Deckungsbudget	Reduzierung der Wahlkreise auf 24 (= 76 Ratsmitglieder) 23 (=72 Ratsmitglieder) 22 (= 70 Ratsmitglieder) 21 (= 66 Ratsmitglieder) 20 (= 62 Ratsmitglieder) 19 (= 60 Ratsmitglieder)					36.278	36.278	36.278	36.278	36.278	36.278
							26.914	26.914	26.914	26.914	26.914	26.914
							46.382	46.382	46.382	46.382	46.382	46.382
							114.781	114.781	114.781	114.781	114.781	114.781
							150.469	150.469	150.469	150.469	150.469	150.469
							222.730	222.730	222.730	222.730	222.730	222.730

7. Anlage C – Weitere freiwillige Leistungen

Nr.	Org.-Bereich	Freiwillige Leistungen	Ansatz 2026 (EUR)	Ansatz 2027 (EUR)	Ansatz 2028 (EUR)	Ansatz 2029 (EUR)
C.1	FB 1	Einträge städtischer Telefonnummern in das Telefonbuch	5.500	5.500	5.500	5.500
C.2		Zuschuss Gesundheitskurse Schlüsselregion	2.500	2.500	2.500	2.500
C.3		Gesundheitstag	10.000			
C.4		Entfall Förderung inklusiver Angebote in Velberter Sportvereinen	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
C.5	4.1	Dienstkleidung KOD	25.000	21.200	21.200	21.200
C.6		Leasing Fahrzeuge	8.000	8.000	8.000	8.000
C.7		Unterhaltung Fahrzeuge	25.000	25.000	25.000	25.000
C.8		Kosten für provisorische Stromverteilung bei Verlegung Wochenmarkt	2.000	2.000	2.000	2.000
C.9		Transport Terrorabwehrsperrern	12.500	12.500	12.500	12.500
C.10	4.3	Unterhaltung Fahrzeuge	1.500	1.500	1.500	1.500
C.11		Aufwendungen für Treibstoffe	2.000	2.000	2.000	2.000
C.12		Kosten für Orgauntersuchung	25.000			
C.13		Bezuschussung der Betreuungsvereine Diakonisches Werk (Vertrag v. 28.08.2007) und SKFM (Vertrag v. 28.08.2007) sowie Wahrnehmung des allg. sozialen Dienstes durch die Verbände	131.500	131.500	131.500	131.500
C.14		Förderung der Offenen Seniorenarbeit durch Zuschussung der Betriebskosten von 7 durch den Kreis Mettmann anerkannten Seniorentreffs (158.960 €), Zuschüsse an die Verbände aus der Zuwendung für seniorengerechte Quartiersentwicklung (24.140 €) und für caritative Maßnahmen (16.900 € =	207.850	207.850	207.850	207.850

		70 % von 24.140 €), zusammen: rd. 41.000 €				
C.15	FB 5	Eigene jugendpflegerische Maßnahmen und Jugendpflegematerial sowie Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, v.a. Organisation von Festen (Time2Dance Disco etc.)	15.000,00	12.000	15.000	12.000
C.16		Freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Gema, Miete, Geräte und Musikanlage, Time2Dane Disco, JugendleiterCards	2.000	2.000	2.000	2.000
C.17		Unterhalt Streetworkerfahrzeug	10.000	5.000	5.000	5.000
C.18		Treibstoff Streetworkerfahrzeug	5.000	5.000	5.000	5.000
C.19		Spiele, Material Jugendzentren und mobile Jugendarbeit	3.500	3.500	3.500	3.500
C.20		Programmmittel Jugendzentren und Geschäftskosten (z.B. Ferienfreizeiten, Lebensmittel, Bewirtungen, Ausflüge) – teilweise spendenfinanziert	41.000	28.000	28.000	28.000
C.21		Zuschüsse an freie Träger für die offene Kinder- und Jugendarbeit (BiLo, Wichernstraße, Kostenberg, Kreiersiepen) Beschluss JHA vom 14.05.2024	376.180	376.180	376.180	376.180
C.22		GEZ, Honorare, Projekte (Kultur on tour)	4.900	4.900	4.900	4.900
C.23		Unterhalt Fahrzeug Kinderheim	1.500	1.500	1.500	1.500
C.24		Kraftstoff Fahrzeug Kinderheim	1.800	1.800	1.800	1.800
C.25		Ausstattung Kinderheim (tlw. Spendenfinanziert)	7.000	7.000	7.000	7.000
C.26		Hauswirtschaftskosten Kinderheim und Vergabe 2,0 Stellen Schulpsychologie an die freien Träger (Beschluss des Rates vom 26.11.2024)	343.880	356.360	369.450	383.200
C.27		Zuschüsse an Kitas, Familienzentren, Vereine usw. für die Durchführung präventiver Projekte (tlw. spendenfinanziert, tlw. aus Projektmitteln	101.000	82.000	82.000	82.000
C.28		Sprachförderung, Südosteuropäer, Teilnahme am Kinderfest (tlw. aus Projektmitteln finanziert)	45.000	45.000	45.000	45.000
C.29		Zuschuss Ehe- und Lebensberatungsstelle Ev.	23.900	23.900	23.900	23.900

		Kirchenkreis Niederberg (Ratsbeschluss 20.03.2012)				
C.30		Unterhalt Fahrzeug Jugendhilfedienst	8.000	8.000	8.000	8.000
C.31		Aufwendungen für Treibstoff	2.000	2.000	2.000	2.000
C.32		Freiwillig geleistete Zuschüsse der Stadt Velbert für Trägeranteile nach KiBiz	1.954.626	1.954.626	1.954.626	1.954.626
C.33	Abteilung 6.2	Sportveranstaltungen (Familiensporttag, Minisportabzeichen...)	4.000	4.000	4.000	4.000
C.34		Anteil der Vereine an Sportpauschale	30.000	30.000	30.000	30.000
C.35		Förderung der Vereine für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern / -leiterinnen	5.000	5.000	5.000	5.000
C.36		Velbert Cup (Preise)	500	500	500	500
C.37		Sportveranstaltungen (Kinder in Bewegung, Sportfeste, Minimeisterschaften), benötigte Security	5.000	5.000	5.000	5.000
C.38	Abteilung 6.3	Medien Bücherei (Festwerte BGA)	155.000	155.000	155.000	155.000
C.39		Autorenlesungen, Kinderveranstaltungen	15.000	15.000	15.000	15.000
C.40	Abteilung 6.4	Zeitungen binden	2.500	2.500	2.500	2.500
C.41		Druckkostenzuschuss „Historische Beiträge“	1.280	1.280	1.280	1.280
C.42		Veranstaltungen Stadtarchiv	1.000	1.000	1.000	1.000
C.43	Abteilung 6.5	Sonderveranstaltungen	10.000	10.000	10.000	10.000
C.44		Werbematerial	20.000	20.000	20.000	20.000
C.45		Restaurierung der Exponate am Standort „Am Schwanefeld“	10.000			
C.46		Restaurierung Steinsche Gemäldesammlung	50.000			
C.47		Escape Room	30.000	30.000	30.000	30.000
C.48		Sonderausstellung und museumspädagogische Aktionen	37.000	37.000	37.000	37.000
C.49	Abteilung 6.6	Neue Website der Musik- und Kunstschule	25.000			
C.50		Miete für Veranstaltungen Miete Veranstaltungstechnik, Brandwachen, GEMA, Aufwendungen Musical	55.000	55.000	55.000	55.000
C.51		Neujahrskonzert	18.000	18.000	18.000	18.000
C.52		Werbung	3.000	3.000	3.000	3.000
C.53	Integration	Verleihung Integrationspreis	1.000	1.000	1.000	1.000
C.54		Erstellung Integrationskonzept, Alphabetisierungskurse in Kooperation mit dem Kreis, Öffentlichkeitsarbeit	3.500	3.500	3.500	3.500

C.55		Öffentlichkeitsarbeit und Projekte (Beauftragter für Menschen mit Behinderung)	2.000	2.000	2.000	2.000
C.56	Übergreifend	Aufwendungen für Aus- u. Fortbildung, Reise- u. Fahrtkosten	1.441.660	1.425.310	1.423.450	1.423.730
C.57		Fachliteratur	108.810	106.880	106.740	106.740